

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Anlage zum Bescheid vom: 29.04.2024

Folgende Veranstaltung wird als Veranstaltungstyp anerkannt:

Veranstalter:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Fachgebiet Hessische Gartenakademie

Brentanostraße 9 65366 Geisenheim

Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung

Titel:

"Nachhaltiges Gärtnern: Biodiversität auf

öffentlichen und privaten Flächen fördern" -

Ausbildung zum Biodiversitäts-Lotsen und Lotsin -

GS-D-24

Anerkennungskennziffer:

8086/1990/24

Veranstaltungsart:

Berufliche Weiterbildung

für Beschäftigte, die die genannten Kenntnisse für

ihre berufliche Tätigkeit benötigen

Zeitraum der

Erstveranstaltung:

24.06.2024 - 28.06.2024

Anerkannte

Bildungsfreistellungstage:

24.06. - 28.06.2024

Anzahl der anerkannten

Bildungsfreistellungstage:

5

Die Geltungsdauer der

Anerkennung endet am:

23.06.2026





Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

